

Telephon: 4'31'77
Postcheck: VIII 15011

Zürich, den 19. Dezember 1938.
Stampfenbachstrasse 114. KBA 17786

Pfarrer Schneider-Dickenschied ein Jahr im Konzentrationslager.

Dickenschied liegt im Hunsrück, einer kirchlich lebendigen Gegend des Rheinlandes. Pfarrer Paul Schneider, (geb. 29.8.1897) kam 1934 an die Gemeinde, zu der als Filialdorf das Dorf Womrath gehört. In seiner Arbeit war ihm seine Frau eine treue Kameradin, die auch den schweren Weg seines Kampfes bewusst mit ihm ging. Heute hat sie ihren Dienst noch in der Gemeinde zu tun und muss zugleich noch ihren 6 Kindern den Vater zu ersetzen versuchen.

Pfarrer Schneider ist ein Mann von strahlender Herzlichkeit, nicht ein fanatischer Kämpfer, ein Hirte seiner Gemeinde, der dem Einzelnen immer wieder liebevoll nachgeht und mit den Menschen volksmissionarisch redet. Aber er ist auch ein Mensch letzter Wahrhaftigkeit, dem vieles untragbar ist, was andere noch können. So war es ihm unmöglich, einen Revers zu unterschreiben, nicht mehr in seine Gemeinde zurückzukehren, an die er sich gewiesen weiss.

Auch in der Gemeinde Dickenschied begannen die Kräfte der Zerstörung ihr Werk. Wort und Sakrament und die Ordnung der Gemeinde wurden verachtet. Christliche Eltern hielten ihre Kinder von Unterricht und vom Kindergottesdienst fern. Der Schulunterricht riss eine Kluft zwischen der Gemeinde und der Schule auf. Eine neue Feier des Christfestes wurde eingeführt. Die Leitung der Gemeinde-Pfarrer und Presbyterium wurde verhöhnt. Es wurden Unterschriften gesammelt, um einem Thüringer DC das Predigen in der Gemeinde zu erwirken. Diese Verwirrung der Gemeinde ging von einigen wenigen Personen aus.

Schneider wusste sich verpflichtet, seine Gemeinde zu warnen. Er war überzeugt, der Gemeinde am besten zu dienen, wenn ihr die ganze Wahrheit gesagt werde. Er sagte in einer Ansprache:

"Wahrlich, wo das alles in einer Gemeinde geschehen kann, ist es Zeit, dass sich die christliche Gemeinde auf Recht und Pflicht christlicher Busszucht besinnt, wenn sie nicht den Vorwurf verdienen will, dass sie selbst an der Zerstörung und Verweltlichung des christlichen Gemeindelebens Schuld hat". "Die Kirchliche Zucht der Gemeinde wird ausgerichtet nicht aus Zorn oder Hass, sondern aus Liebe. Die Reformatoren haben die Kirchenzucht gepriesen als dasköstlichste Mittel, an einem Menschen wirklich Liebe zu üben, indem die Gemeinde ihm seine Sünde vorhält, und durch den Ernst, mit dem sie das tut, ihn in besonderem Masse zur Busse treibt".

Diese Busszucht betraf u.a. den Lehrer in dem Filialdorf Womrath. Das Presbyterium richtet an ihn nach der ersten Verwarnung folgenden Brief:

"Das Presbyterium hat am vergangenen Sonntag zum ersten Male die christliche Busszucht bekannt gemacht, die wir Ihnen mit der Vorladung zur Presbyteriumssitzung angekündigt hatten. Sie werden danach von der Gemeinde "durch Verbietung der heiligen Sakramente aus der Kirche Christi und von Gott selbst aus dem Reiche Christi, solange bis Sie wahre Besserung versprechen und erzeigen, ausgeschlossen". (Frage 85 des Heidelberger Katechismus.) Die Gründe sind Ihnen bekannt. Es kommt noch dazu, dass Sie die Leitung, Zucht und Ordnung der Gemeinde verhöhnt und dem Presbyterium Lüge vorgeworfen haben, ohne im geringsten den Beweis dafür anzutreten. Auch haben Sie Zerstreuung in die Gemeinde hineingetragen, indem Sie Unterschriften gesammelt haben mit der Absicht, dadurch der Verkündigung eines Pfarrers in der Gemeinde Raum zu verschaffen, der von der Bekennenden Kirche und Gemeinde nicht mehr als auf dem Boden des Evangeliums und der Kirche Christi stehend betrachtet werden kann, der den Thüringer DC zugehört, einer Sekte, die selbst der RKA-Vorsitzende, D. Zöllner, als Irrlehre und ausserhalb der Kirche stehend bezeichnet hat, in einem theologischen Gutachten. Die Gemeinde ist gehalten, die christliche und kirchliche Gemeinschaft mit Ihnen abubrechen, jedoch in allem notwendigen Verkehr Ihnen mit Freundlichkeit zu begegnen, wie auch die ganze Kirchenzucht nicht Ihr Verderben und Ihre

Verdammnis will, sondern Ihre Busse und Wiedergewinnung für die Gemeinschaft der Gemeinde sucht. Sie behalten Anspruch auf Wortverkündigung und Seelsorge in der Gemeinde.

Am nächsten Sonntag wird der Gemeinde die christliche Busszucht noch einmal in schonender und Ihren Namen nicht aussprechender Form verkündigt. Erst wenn Sie auch dann die Gemeinde nicht hören wollen, so tritt mit der dritten Verkündigung die Busszucht in Kraft.

Gott richte Ihr Herz zu seiner Wahrheit und Barmherzigkeit und lasse Sie erkennen seine heilige christliche Kirche auf Erden, ausser der kein Heil und keine Seligkeit zu finden ist."

Daraufhin wurde Pfarrer Schneider am 31. Mai 1937 in Schutzhaft genommen. Die Staatspolizei gab als Grund dafür an, dass Pfarrer Schneider in unverantwortlicher Weise zum Boykott eines Volksgenossen von der Kanzel aufgefordert habe. Am 24. Juli wurde er wieder aus der Haft entlassen, ohne dass während der Zeit seiner Haft eine Vernehmung in dieser Sache stattgefunden hätte. Er wurde aus dem Rheinland ausgewiesen, lehnte die Annahme der Ausweisung aber ab. Am folgenden Tage predigte er in seinen beiden Gemeinden und trat dann einen Erholungsurlaub an, den er ausserhalb des Rheinlandes verbrachte.

Als sein Urlaub beendet war - das war am 28. August - übernahm er eine Vertretung in Hessen-Nassau, um den staatlichen Stellen Gelegenheit zu geben, ihre Massnahmen zu überprüfen. Am 3. Oktober kehrte er, vom Presbyterium gerufen, in seine Gemeinde zurück. Er begründete gleichzeitig seine Handlungsweise in einem Schreiben an die Reichskanzlei. An demselben Tage noch wurde er auf dem Wege zum Filial, wo er den Abendgottesdienst halten wollte, wieder verhaftet und nach Koblenz gebracht.

Die Staatspolizei Koblenz schrieb zu dieser Massnahme an das Konsistorium in Düsseldorf:

"Pfarrer Schneider ist ein fanatischer Anhänger der Bekenntniskirche, der jede Gelegenheit benutzt hat, gegen den nationalsozialistischen Staat zu hetzen. Gegen ihn schweben deshalb bei dem Sondergericht in Köln mehrere Strafverfahren wegen Vorgehens gegen das Heimtückegesetz und Vergehens nach § 130 a Str.Ge.B. Seine Inschutzhaftnahme war seinerzeit erforderlich, weil er von der Kanzel aus die christliche Busszucht gegen zwei Volksgenossen bekannt gegeben hatte. Einer der in Busszucht Genommenen war Anhänger der Deutschen Christen. Wegen seines an mittelalterliche Zustände erinnernden Vorgehens sowie wegen der Verunglimpfung eines Volksgenossen von der Kanzel aus wurde Pfarrer Schneider in Schutzhaft genommen..."

Am 25. November wurde Pfarrer Schneider in das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar gebracht. Seine Frau erhielt in der ersten Zeit monatlich eine kurze Nachricht von ihm, später zweimal im Monat. Seit dem 15. Mai darf er aber wieder nur einmal im Monat schreiben.

Am 10. Juni wurden alle Verfahren, die vor dem Sondergericht Köln gegen Pfarrer Schneider liefen, eingestellt, da sie unter die Amnestie fielen.

Er aber blieb im Lager.

"Er hat gesagt: Ich will dich nicht verlassen noch versäumen; also dass wir dürfen sagen: Der Herr ist mein Helfer, ich will mich nicht fürchten; was sollte mir ein Mensch tun?". (Hebr. 13,5-6).

Abschrift!

Beschluss der Vollsitzung des Lutherrates vom 18. November 1938.

Nachdem die Herren Landesbischöfe D. Marahrens, D. Meiser, und D. Wurm heute der Vollsitzung des Lutherrates Bericht erstattet haben über ihre Erklärung gegenüber dem Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten vom 29. Oktober 1938, die Vorgeschichte, die Begleitumstände dieser Erklärung, die mit dem Herrn Reichsminister geführten Verhandlungen und über die Stellungnahme der Bischöfe zu den amtlichen Veröffentlichungen über diese Vorgänge, hat die Vollsitzung einmütig den Herren Landesbischöfen ihren Dank für das in schwierigster Lage eingenommene mannhafte Verhalten ausgesprochen und sie ihres weiteren vollen Vertrauens versichert.

Berlin, 18. November 1938. gez. Hannsludwig Geiger, als Protokollführer.

Massnahmen wegen des Gebetsgottesdienstes der VKL.

1. Pfarrer Müller-Berlin-Dahlem: suspendiert, Gehaltssperre
2. Pfarrer Dr. Böhm-Berlin-Zehlendorf: " "
3. Sup. lic. Albertz-Berlin-Spandau: " "
4. Pfarrer Lic. Fricke-Frankfurt/M: " "
5. Pfarrer Forck-Hamburg: "
6. " Kloppenburg-Wilhelmshaven: "
7. " Wilhelm-Thaleischweiler/Pfalz: Suspendiert
8. " Rumpff-Wiesbaden: Gehaltssperre
9. " Lic. Presenius-Frankfurt/M: Gehaltssperre
10. " Lic. D. Lucken-Frankfurt/M: "
11. " Schmidt-Dessau
12. " Schröter-Bernburg
13. " von Rabenau-Berlin: Verfahren und Gehaltssperre
14. " Rockemühl-Wuppertal-Cronenberg: Gehaltssperre
15. " Scharf-Sachsenhausen.

Fürbittenliste:Im Konzentrationslager befinden sich:

1. Pfarrer Schneider-Dickenschied/Rhld. seit 25. 11. 1937
2. " Martin Niemöller-Berlin-Dahlem " 2. 3. 1938
3. Notariatspraktikant Leikam-Korb/Wttbg. " Febr. 1938
4. Kaufmann Thiessiess-Altroggenrahmede/Westf.

In Haft befinden sich ferner:

1. Stud. theol. Goebel-Osterfeld/Westf.
2. Pfarrer lic. Albert Schmidt-Bochum
3. Hilfsprediger Kurt Westerkamp-Unna
4. Pfarrer Winter-Kölschhausen/Rhld.
5. Prof. Iwandt-Dortmund
6. Pastor Traub-Potsdam
7. Pfarrer Braune-Zellin/Neumark
8. Pfarrer Lenz-Monbach/Hessen
9. Pfarrer von Jan, Oberlenningen/Württemberg

Die Deutsch-Evangelische Korrespondenz (dek), Nr. 48/1938, schreibt:

"Evangelischer Religionsunterricht.

In den letzten Wochen haben eine Reihe von evangelischen Lehrkräften auf die Erteilung von Religionsunterricht Verzicht geleistet. Das ist verschiedentlich mit der Begründung geschehen, die Verherrlichung des Judentums widerspreche der Würde des deutschen Lehrers und den Zielen der deutschen Erziehung. Wir müssen dazu sagen, dass

solche Lehrer, die ihren Religionsunterricht als eine Verherrlichung des Judentums betrachtet haben, allerdings völlig ungeeignet zu diesem Amt waren. Welch eine Unkenntnis des Christentums bedeutet es, wenn im christlichen Glauben und damit auch im christlichen Religionsunterricht eine Verherrlichung des Judentums gesehen wird. Wir sind tief erschüttert und beschämt, dass das im Volke Luthers möglich ist. Ein evangelischer Christ, der das Johannesevangelium, überhaupt das Neue Testament, ja auch das Alte Testament, kennt, das doch Gottes Gericht an jenem Volke schildert, weiss, dass der Glaube an Christus mit einer Verherrlichung des Judentums nichts zu tun hat. Wir kennen zahllose Lehrer, die in rechtem Verständnis des Evangeliums und in heiliger Verantwortung den ihnen von den Eltern anvertrauten Kindern den Herrn Christus bezeugt haben und noch bezeugen. Die evangelischen Eltern werden allen treuen Lehrern dankbar sein, die sich durch unwahrhaftige Schlagworte nicht barren lassen und sich die Freude des Religionsunterrichtes nicht nehmen lassen. Er hat kein anderes Ziel als dies, den Kindern die ewige Wahrheit der Christusbotschaft zu bezeugen und sie dadurch zu tiefstem Lebensernst und froher Glaubenskraft zu erziehen. Damit geschieht ein heiliger Dienst an unserem Volk...."

Abschrift von Abschrift!

Ev.luth.LKA Sachsens.

Dresden, 18. November 1938.

Reg.Nr. EI 707.

Betr. Erteilung des Religionsunterrichtes.

Runderlass Nr. 8.

An alle Pfarrämter.

Die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche teilt soeben mit, dass am 17. November 1938 ein Erlass des Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ergangen ist, der sämtlichen Lehrern bekanntgegeben werden soll, wonach die Erteilung des Religionsunterrichtes nach wie vor Sache der persönlichen Gewissensentscheidung des einzelnen Lehrers bleibt. Weder aus der Erteilung noch aus der Ablehnung des Religionsunterrichtes darf und wird dem einzelnen Lehrer irgendein Nachteil erwachsen. Eine Veröffentlichung dieses Erlasses wird, wie wir hören, nicht erfolgen.

Von einer Veröffentlichung auch dieser Mitteilung ist daher abzusehen.

Ev.-luth.Landeskirchenamt Sachsens
gez.: Klotsche.

Ausgef. Dresden, 18. November 1938

Veröffentlichung verboten!

gez. Frauenstein K. Assistent.

Abschrift von Abschrift.

Der Evgl.Landeskirchenrat für Anhalt.
6841 II.

Dessau, den 22.10.38.

An die Herren Geistlichen der Landeskirche.

Einzelfälle geben uns Anlass zu folgender Anordnung:

1. Bei der Vertretung von Pfarrern ist sorgfältig zu prüfen, ob der betr. Vertreter das ius concionandi besitzt. Dies wird nur durch eine Prüfung auf einer anerkannten deutschen Universität erworben. Prüfungen vor einem sogenannten Prüfungsausschuss der Bekennenden Kirche begründen dies Recht nicht. Ein Student der Theologie also, der sich lediglich auf diese sogenannte Prüfung beruft, hat nicht das Recht, zu predigen und ist deshalb von allen Vertretungen ausgeschlossen.
2. Kandidaten, die das ius concionandi haben, sind dann nicht zu Vertretungen oder zu Predigten heranzuziehen, wenn sie nicht im Dienst der Evgl. Landeskirche Anhalts stehen.

Diese Anordnung wird aus folgendem Grunde getroffen:

In Einzelfällen haben sich aus dem Verhalten eines solchen Kandidaten Misslichkeiten ergeben. Der betr. Pfarrer selbst und die Gemeinde haben an den Abkündigungen und an der Predigt des betr. Kandidaten Anstoss genommen. Wir wissen uns fern davon, jemand seiner Glaubenshaltung oder

seiner kirchenpolitischen Haltung wegen von Rechten auszuschliessen. Wir können es jedoch nicht verantworten, junge und unerfahrene Kandidaten zu Predigt und Vertretungen herangezogen zu sehen, auf die wir keinerlei Einfluss haben, die unserer Disziplinargewalt nicht unterstehen, so dass wir überhaupt keine Einwirkungsmöglichkeit haben. Um der Ordnung und um der Verantwortung willen, die wir tragen, können wir das nicht zulassen. Der Evgl.Landeskirchenrat für Anhalt: gez.Unterschrift

Abschrift von Abschrift.

Dessau, den 8. Nov. 1938.

An den Ev.Landeskirchenrat für Anhalt-Dessau.

Zu der Verfügung des Evgl.Landeskirchenrates für Anhalt vom 2.10.38 betr.Predigtverbot für die Kandidaten der Bekennenden Kirche erklären wir als die von den uns angeschlossenen Pfarrern und Gemeindegliedern mit der geistlichen Leitung Beauftragten:

Wir erblicken in der Verfügung... einen weiteren Schritt zur Ausschaltung des nichtdeutschchristlichen, theologischen Nachwuchses und zur Umbildung der Evgl.Landeskirche Anhalts in eine sog.Nationalkirche.

Dies Bestreben des Landeskirchenrates wurde zuerst darin deutlich, dass alle Kandidaten, die sich der geistlichen Leitung des Landesbruderrates unterstellt hatten, aus dem Vorbereitungsdienst der anhalt. Landeskirche ausgeschieden wurden. Es vollendet sich jetzt in einem allgemeinen Predigtverbot für diejenigen Kandidaten, die sich der geistlichen Leitung des Landeskirchenrates aus Gewissensgründen nicht unterstellen können. Damit wird die geistliche Versorgung der bekennnistreuen Gemeinden Anhalts für die Zukunft unmöglich gemacht und die Freiheit der Gewissen tatsächlich aufgehoben. Und das geschieht in dem Augenblick, in dem in der gesamten DEK die Frage aufs Ernsteste erwogen wird, wie der Gewissensfreiheit in den Gemeinden Rechnung getragen werden kann.

Wir bestreiten dem Landeskirchenrat das Recht zu einer Massnahme, die für die Zukunft unserer Landeskirche solche Folgen haben muss. Wir legen deshalb gegen diese neuerliche Verfügung des Evgl.Landeskirchenrates Verwahrung ein.

Abschrift dieses Schreibens erhält die Deutsche Evgl.Kirchenkanzlei.
gez. Unterschrift.

Was ist mit Notariatspraktikant Leikam ??

Notariatspraktikant Leikam aus Korb in Württemberg ist 22 Jahre alt, Vollwaise. Er hat seit Jahren in der Gemeinde Korb im Kindergottesdienst, bei der Jugend- und Männerarbeit geholfen. Mit Wort und Tat hat er sich für die Bekennende Kirche eingesetzt. So gab er im Dezember 1937 von seinem gewiss nicht hohen Gehalte über 100.-RM für die Arbeit der Bekennenden Kirche an jungen Theologen ab.

Im November 1937 war Leikam anlässlich einer Nachlasssache auf dem Rathaus in Korb tätig. Der Bürgermeister befragte ihn in Gegenwart des Gemeindepflegers und Ratschreibers über die Lage in der Kirche. In zwei- bis dreistündigem Gespräch wurde das Verhältnis von Staat und Kirche im allgemeinen erörtert, ferner wurde über Römer 13, Erziehung, ns. Trauung, Religionsunterricht, Beamteneid u.a. gesprochen. Leikam gab seine Antworten in ruhiger und sachlicher Form. Ausser diesen Ausführungen wird Leikam eine Aeusserung über die SS zur Last gelegt.

Er wurde im Januar 1938 verhaftet und im Februar ins Konzentrationslager gebracht. Am 1. Juli 1938 fand eine Verhandlung vor dem Sondergericht statt, das im Rathaus zu Korb tagte. Sie war öffentlich. Zahlreiche Mitglieder der Bekennenden Kirche und Freunde waren anwesend. Leikam macht seine Ausführungen ruhig, sachlich und nüchtern. Der Vorsitzende entgegnet ihm, wenn er sich auf die Heilige Schrift beruft: Das sagen die Ernsten Bibelforscher auch. Der letzte Zeuge, der vernommen wird, ist der berufliche Vorgesetzte Leikams. Nach allen vorausgegangenen Angriffen gegen Leikam wirkt es erheben, welch ein Zeugnis dieser ihm ausstellt.

Dem Vorsitzenden wird es peinlich, so dass er versucht, die Aussage dieses Zeugen abzubrechen. Selbst der Staatsanwalt muss feststellen, dass dem Angeklagten von seinem Vorgesetzten das glänzende Zeugnis eines christlichen und kameradschaftlichen Charakters ausgestellt sei, -- aber was er gesagt habe, schädige den Staat. --

Leikam wird zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt. Die 10 Monate gelten durch Konzentrationslager und Amnestie als verbüsst.

Nach etlichen Tagen weiterer Gefängnishaft wird er wieder ins Konzentrationslager Welzheim gebracht. Vor einigen Wochen wurde seine Haft verschärft; die Bibel wurde ihm entzogen. Begründung: Die ernstesten Bibelforscher haben auch keine. Auf Einspruch des Landesbischofs Wurm wurde eine Untersuchung durch die Leitung der SS vorgenommen. Das Ergebnis war, dass Leikam vor etwa vier Wochen ins Lager Dachau überführt wurde. Auch dies wird als eine Verschärfung angesehen.